

Landesschulbeirat

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Landesschulbeirat
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☺ Alexanderplatz

www.facebook.com/landesschulbeirat

Vorsitzender	Frank Körner
Bearbeitung	Andrea Schreiber - II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	Frank.koerner@senbjf.berlin.de LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	20. November 2019

Stellungnahme zur Anhörung des Entwurfes zur 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Aufnahme-SbP)

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Entwurf zur Vorlage als Synopse erhalten und in der Anhörung während der Sitzung am 13. November 2019 behandelt.

Herr Gernoth Schmidt (SenBJF) erläuterte die Inhalte und Schwerpunkte der Entwurfsfassung zur 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der o.g. Entwurf per Email kurzfristig zugeschickt und war als Tischvorlage vorhanden.

Vorbemerkung

Kritisch ist anzumerken, dass die Unterlagen erst einen Tag vor der Sitzung zur Verfügung gestellt wurden. Für unsere ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder ist eine inhaltliche Bearbeitung damit sehr schwierig.

Zur Anhörung

Im Rahmen der Vorstellung und der Diskussion wurde über wesentliche Aspekte informiert, Fragen der Mitglieder beantwortet, und Positionen erläutert.

Der Landesschulbeirat begrüßt die Präzisierungen, Klarstellungen und konkreten Anpassungen an die aktuelle Rechtslage zu unterschiedlichen Schulen besonderer pädagogischer Prägung.

Die geplanten Ergänzungen im § 3 zur Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB), in den Absätzen 2 und 3 (jeweils letzter Satz), die eine Festlegung der jeweiligen Anzahl der Züge der einzelnen SESB-Standorte vorsehen, sind nachvollziehbar, da diese Angaben bislang nur in den „Rahmenvorgaben“ der SESB präzisiert waren. Grundsätzlich zu begrüßen ist zwar die damit einhergehende Absicherung kleinerer SESB-Standorte, allerdings wird unbedingt empfohlen, jeweils die Angabe der Anzahl der Züge jeweils um das Wort „**mindestens**“ zu ergänzen, um die ausdrücklich die Möglichkeit und den Willen zum Ausbau der SESB-Standorte gegenüber den Bezirken zu unterstreichen. Dies betrifft in § 3 jeweils den neueingefügten letzten Satz in Absatz 2 und Absatz 3.

Im Übrigen fehlt in der Aufzählung der SESB-Grundschulstandorte der neue Standort Galilei-Grundschule [mit 2 Zügen] in § 3, Absatz 2, Nr. 1, sowie im letzten Satz des Entwurfs der Änderung der AufnahmeVO-SbP.

Von einer unmittelbaren Änderung der Rahmenvorgaben der SESB mit Inkrafttreten der neuen Verordnung wird ausgegangen, da Teile der Rahmenvorgaben der SESB der AufnahmeVO sonst widersprüchen.

Ferner wird vorgeschlagen, die noch verbleibenden Inhalte aus den Teilen III, IV und V der Rahmenvorgaben der SESB vollständig in die AufnahmeVO-SbP zu überführen, um sämtliche Regelungen zu Einrichtung, Aufnahme und Probezeit bzw. Verlassen des Bildungsganges in einer Rechtsnorm zu bündeln. Dies würde Transparenz und Übersichtlichkeit fördern.